Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.5.1972) Drucksache 8/281

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 281**
Landtag 30. 05. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Sozialwerksgesetz — SWG)

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Sozialwerksgesetz — SWG) nebst Begründung mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die bremischen Hochschulen und Studentenschaften sind an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 15. März 1972 einstimmig zugestimmt. Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 23. Mai 1972 mit der Maßgabe zugestimmt, daß die ursprüngliche Fassung des § 11 Nr. 1 geändert wird. Diesem Änderungsbegehren ist entsprochen worden.

Um die soziale Betreuung der Studenten an den bremischen Hochschulen in dem erforderlichen Umfang sicherzustellen, ist die baldige Errichtung des Sozialwerks erforderlich. Aus diesem Grund ist die Vorlage dringlich. **Der Senat bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), die Angelegenheit gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln.**

Gesetz über das Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Sozialwerksgesetz — SWG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1
Stellung

(1) Die Freie Hansestadt Bremen errichtet für die Mitglieder ihrer Hochschulen ein Sozialwerk mit dem Sitz in Bremen; es führt den Namen „Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen — Anstalt des öffentlichen Rechts —".

(2) Das Sozialwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2
Aufgabe

(1) Aufgabe des Sozialwerks ist die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studenten und der anderen Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen. Die staatlichen und kommunalen Förderungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die anderen Mitglieder der Hochschulen haben nur Anspruch auf Förderung durch das Sozialwerk, soweit sie nach § 14 Absatz 2 Satz 3 berechtigt sind.

(3) Soweit Mitglieder der Hochschulen im Rahmen ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse Anspruch auf Förderung durch die Freie Hansestadt Bremen haben, ist eine zusätzliche Förderung durch das Sozialwerk ausgeschlossen.

(4) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen kann dem Sozialwerk Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen.

§ 3

Umfang der Selbstverwaltung

(1) Das Sozialwerk hat das Recht der Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen kann nach Anhörung des Sozialwerks bestimmen, daß das Sozialwerk sich bei der Erledigung bestimmter Aufgaben der Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu bedienen hat.

(2) Das Sozialwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen, in Auftragsangelegenheiten auch der allgemeinen Aufsicht des zuständigen Mitglieds des Senats.

(3) Das Sozialwerk gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

(4) Das Sozialwerk ist berechtigt, Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen zu führen.

§ 4

Rechtsstellung der Bediensteten

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter beim Sozialwerk stehen im Dienst der Freien Hansestadt Bremen. Sie werden auf Vorschlag des Sozialwerks ernannt bzw. eingestellt.

§ 5

Organe

Die Organe des Sozialwerks sind:

der Verwaltungsrat,
der Vorstand,
der Geschäftsführer.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. einem Vertreter der Studenten jeder Hochschule; hat eine Hochschule mehr als eintausend Studenten, so erhöht sich die Zahl der Vertreter der Studenten dieser Hochschule je angefangene eintausend Studenten um einen weiteren Vertreter; die Universität Bremen entsendet mindestens sechs Vertreter der Studenten,
2. Vertretern der anderen Mitglieder jeder Hochschule, deren Zahl der Zahl der Vertreter der Studenten nach Nr. 1 entsprechen muß; die Zahl der Vertreter der anderen Mitglieder der Universität verringert sich jedoch um die Zahl der Vertreter der Bediensteten beim Sozialwerk nach Nr. 3,
3. Vertretern der Bediensteten beim Sozialwerk, deren Zahl einem Sechstel der Zahl der Vertreter der Studenten nach Nr. 1 entsprechen muß.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aus dem Kreis der jeweiligen Gruppe der einzelnen Hochschule bzw. des Sozialwerks gewählt, und zwar

1. die Vertreter der Studenten von den zuständigen Gremien der Studentenschaften,
2. die Vertreter der anderen Mitglieder der Hochschulen von den anderen Mitgliedern,
3. die Vertreter der Bediensteten beim Sozialwerk von den Bediensteten beim Sozialwerk.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt zwei Kalenderjahre. In der Satzung kann bestimmt werden, daß die Amtszeit der Mitglieder einzelner Gruppen im Verwaltungsrat nur ein Kalenderjahr beträgt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. sein Amt niederlegt,

2. in den Vorstand gewählt wird,
3. die Zugehörigkeit zu seiner Gruppe verliert,
4. aus der Hochschule oder dem Sozialwerk ausscheidet.

An seine Stelle tritt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, das gleichzeitig mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats von der betroffenen Gruppe zu wählen ist.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

1. die Satzung des Sozialwerks zu beschließen,
2. die Beitragsordnung des Sozialwerks zu beschließen,
3. die Gebührenordnungen des Sozialwerks zu beschließen,
4. den Vorstand zu wählen und nach § 8 Absatz 3 abzuwählen,
5. nach Anhörung des Vorstands dem Senat der Freien Hansestadt Bremen Vorschläge für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers zu machen,
6. über den mehrjährigen Entwicklungsplan des Sozialwerks unter Berücksichtigung der bremischen Hochschulplanung zu beschließen,
7. über die Übernahme neuer eigener Aufgaben des Sozialwerks im Rahmen des § 2 Absatz 1 zu beschließen,
8. rechtzeitig den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen,
9. die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstands und den Wirtschaftsprüfungsbericht entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
10. den Wirtschaftsprüfer zu bestimmen.

(2) Durch die Satzung können dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Studenten und zwei der anderen Mitglieder der Hochschulen sowie einem Bediensteten des Sozialwerks.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Kalenderjahre. In der Satzung kann bestimmt werden, daß die Amtszeit der Mitglieder einzelner Gruppen im Vorstand nur ein Kalenderjahr beträgt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand kann in seiner Gesamtheit dadurch abgewählt werden, daß der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorstand wählt.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. sein Amt niederlegt,
2. die Zugehörigkeit zu seiner Gruppe verliert oder
3. aus der Hochschule oder dem Sozialwerk ausscheidet. An seine Stelle tritt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, das vom Verwaltungsrat zu wählen ist.

(5) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil und bereitet diese vor.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgaben des Vorstands sind:

1. die Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und ihre Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen,
2. über solche Geschäfte zu beschließen, die nach § 11 dieses Gesetzes der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedürfen,
3. der Freien Hansestadt Bremen die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten beim Sozialwerk vorzuschlagen; der Vorstand kann das Vorschlagsrecht ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen,
4. dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers zu machen,

5. unter Berücksichtigung der bremischen Hochschulplanung einen mehrjährigen Entwicklungsplan des Sozialwerks aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen,
6. den jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vorzulegen,
7. die Jahresrechnung und den Jahresbericht aufzustellen und diese sowie den Wirtschaftsprüfungsbericht dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Durch die Satzung können dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Sozialwerks vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestellt.

(2) Der Geschäftsführer führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands die Geschäfte des Sozialwerks in eigener Verantwortung und berichtet dem Vorstand.

(3) Der Geschäftsführer vertritt das Sozialwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der Bediensteten beim Sozialwerk.

(5) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes vor. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres legt er dem Vorstand den Entwurf der Jahresrechnung und des Jahresberichts vor.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Das Sozialwerk bedarf der vorherigen Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen für:

1. die Aufnahme von Darlehen und Kassen- und Betriebsmittelkrediten,
2. Darlehenshingaben, ausgenommen Stipendien und Studentendarlehen,
3. Übernahme von Bürgschaften und Leistungen von Sicherheiten, ausgenommen zugunsten von Studenten,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Verfügungen über Vermögen des Sozialwerks, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
6. den Erlaß von Gebühren- und Beitragsordnungen.

§ 12

Gemeinnützigkeit

(1) Die wirtschaftlichen Einrichtungen des Sozialwerks sind so einzurichten und zu führen, daß sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze dienen.

(2) Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen dürfen nur für die Aufgaben des Sozialwerks einschließlich einer angemessenen Rücklage verwendet werden.

(3) Das Sozialwerk ist von der Entrichtung von Verwaltungs- und Gerichtskosten sowie von Auslagen befreit.

§ 13

Finanzierung

Das Sozialwerk erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

1. Entgelte und Gebühren,
2. Beiträge der Mitglieder der Hochschulen,
3. Zuschuß der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen ausgewiesenen Mittel,
4. Kostenerstattung für die nach § 2 Absatz 4 übertragenen Auftragsangelegenheiten,
5. sonstige Einnahmen.

§ 14

Entgelte, Gebühren und Beiträge

(1) Das Sozialwerk erhebt

1. aufgrund besonderer Gebührenordnungen Entgelte und Gebühren von Benutzern seiner Einrichtungen,
2. aufgrund einer besonderen Beitragsordnung Beiträge von den Mitgliedern der Hochschulen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Beiträge können für die Studenten und für die anderen Mitglieder der Hochschulen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Beitragspflicht für die Studenten entsteht mit Beginn eines jeden Semesters. Die Beitragspflicht für die anderen Mitglieder der Hochschulen entsteht mit der dem Sozialwerk gegenüber abzugebenden Erklärung, die Einrichtungen des Sozialwerks nutzen zu wollen. Die Beitragspflicht für die anderen Mitglieder der Hochschulen endet mit Rücknahme der in Satz 3 genannten Erklärung; die Rücknahme ist nur zum Ende eines Semesters möglich.

(3) Die dem Sozialwerk geschuldeten Gebühren und Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Sozialwerks richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Das Sozialwerk stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Die Jahresrechnung und die Wirtschaftsführung werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt; diesem ist eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts zuzuleiten.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bediensteten bei der Universität, die im Hinblick auf die Errichtung des Sozialwerks die in § 2 Absatz 1 und 4 genannten Aufgaben bereits wahrnehmen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Bedienstete beim Sozialwerk. Entsprechendes gilt für die Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers.

(2) Innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrat zu bilden, der innerhalb von zwei Wochen den Vorstand wählt. Die Amtszeit dieser ersten in den Verwaltungsrat und in den Vorstand gewählten Mitglieder endet am 31. Dezember 1973.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Satzung gilt folgende Regelung: Der Verwaltungsrat und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1972 zu beschließen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Der geplante Zusammenschluß aller bremischen Hochschulen zu einer Gesamthochschule erfordert die Errichtung eines für alle bremischen Hochschulen zuständigen Sozialwerks. Das Sozialwerk soll seine Einrichtungen nicht nur Studenten zur Verfügung stellen — es ist also kein Studentenwerk im herkömmlichen Sinne —, sondern es soll allen Mitgliedern, also auch Hochschullehrern und sonstigen Bediensteten, zur Benutzung offenstehen.

   An den deutschen Hochschulen bestehen bis jetzt nur Studentenwerke. Sie sind als Selbsthilfeorganisationen der Studenten entstanden und haben im wesent-

lichen die Aufgaben, die Studenten sozial und wirtschaftlich zu unterstützen. Daneben können sie auch noch bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben mitwirken. An einigen Hochschulen haben die Studentenwerke aber ohne Namensänderung die Aufgaben des Sozialwerks übernommen. Die Erweiterung der Aufgaben auf die anderen Mitglieder der Hochschulen ist notwendig. Es wird einer unnötigen Doppelinvestition entgegengetreten, da die Belange der Studenten und der anderen Mitglieder der Hochschulen von einem einheitlichen Träger wahrgenommen werden. An zahlreichen Hochschulen macht sich diese Doppelinvestition z. B. in zwei selbständig voneinander betriebenen Essenseinrichtungen für Studenten und Bedienstete bemerkbar.

Grundsätzlich soll das Sozialwerk für die Studenten vorrangig zuständig sein; es soll aber darüber hinaus gegen einen Betrag den anderen Mitgliedern der Hochschulen seine Einrichtungen zur Verfügung stellen. Das Sozialwerk stellt sich für die anderen Mitglieder der Hochschulen als eine Art „Selbsthilfe" dar. Die Möglichkeit der Benutzung ist freiwillig. Es besteht kein Benutzungszwang. Dies ist Folge des Umstands, daß die anderen Mitglieder der Hochschulen im Rahmen ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse einen Anspruch auf soziale Fürsorge durch ihren Dienstherrn haben.

2. Die Studentenwerke in der BRD sind in der Rechtsform des eingetragenen Vereins oder der der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts oder in der der Stiftung des öffentlichen Rechts organisiert, wobei bisher die Rechtsform des eingetragenen Vereins überwiegt (17 von 30 Studentenwerken). In der Rechtsform der Stiftung sind nur zwei von dreißig Studentenwerken organisiert. Die übrigen elf Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

   Das Sozialwerk soll in der Rechtsform der selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden. Diese Organisationsform hat nicht nur gegenüber der des eingetragenen Vereins den Vorteil, daß sie dem Ersuchen des Bundestages bei der Verabschiedung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes an die Bundesregierung entspricht, bei den Ländern darauf hinzuwirken, die örtlichen Studentenwerke in die Rechtsform öffentlich-rechtlicher Anstalten zu überführen, sondern der Staat kann Anstalten des öffentlichen Rechts auch staatliche Aufgaben als Auftragsverwaltung übertragen. Der Staat steht in diesem Fall nicht vor der Notwendigkeit, hochschulfremde Verwaltungsbehörden mit hochschulspezifischen Sozialangelegenheiten zu beauftragen. Dadurch kann die Gefahr vermieden werden, daß die hochschulspezifischen Sozialprobleme mit den üblichen Mitteln der sozialen Fürsorge bewältigt werden. Weitere Vorteile liegen darin, daß die Beiträge der Mitglieder der Hochschulen gesetzlich verankert sind und die Bediensteten des Sozialwerks alle Vorteile des öffentlichen Dienstes haben.

3. Der Gesetzentwurf ist mit den Hochschulen und Studentenschaften erörtert worden. Zum Teil sind die Vorschläge der Hochschulen und Studentenschaften in den Gesetzentwurf übernommen worden. Soweit wesentliche Vorschläge nicht berücksichtigt werden konnten, ist dies bei der Einzelbegründung bei den jeweiligen Bestimmungen vermerkt und begründet worden.

B. Einzelbegründung

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Zu § 1 (Stellung):

Nach Absatz 1 errichtet die Freie Hansestadt Bremen für die Mitglieder ihrer Hochschulen ein Sozialwerk.

Das Sozialwerk stellt allen Mitgliedern der Hochschulen seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben zur Verfügung. Nach der Aufgabenstellung (§ 2 Absatz 1) ist der Begriff Sozialwerk zu Recht gewählt, da im Gegensatz zu einem Studentenwerk in herkömmlicher Form seine Aufgaben nicht auf die Studenten beschränkt sind. Aus § 2 Absatz 1 bis 3 ergibt sich eine gewisse Vorrangigkeit der Förderung der Studenten. Dieses widerspricht aber nicht der Bezeichnung Sozialwerk, da die Studenten einer größeren Förderung bedürfen als die anderen Mitglieder der Hochschulen; diese haben im Rahmen ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse Anspruch auf Förderung durch die Freie Hansestadt Bremen.

Nach Absatz 2 erhält das Sozialwerk den Status einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Es besitzt damit die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Das Sozialwerk kann somit unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Es kann Vermögen besitzen. Die

Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts ist für dies Sozialwerk gegenüber den möglichen Formen des eingetragenen Vereins oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts die vorteilhafteste Rechtsform. Es können die Beiträge der Mitglieder der Hochschulen, die eine wichtige Grundlage der Finanzierung des Sozialwerks sind, gesetzlich verankert werden Auch kann der Staat einer Anstalt des öffentlichen Rechts staatliche Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen (z. B. Ausbildungsförderung). Da auf die Anstalt des öffentlichen Rechts die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143) Anwendung findet (§ 105 LHO), bedarf es nur weniger Wirtschaftsbestimmungen in diesem Gesetz. Die Anstalt des öffentlichen Rechts hat, da sie keine Mitglieder hat, gegenüber der Körperschaft des öffentlichen Rechts organisatorische Vorteile.

Zu § 2 (Aufgaben):

Absatz 1 konkretisiert Inhalt und Umfang der dem Sozialwerk obliegenden Aufgaben. Eine Spezifizierung der Aufgaben des Sozialwerks ist nicht möglich, da sie nicht abschließend aufgezählt werden können. Es ist deshalb kein Katalog aufgestellt worden, sondern es ist eine Generalklausel gewählt worden. Diese Generalklausel bewirkt aber auch, daß das Sozialwerk sich immer wieder flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Mitglieder einstellen kann.

Durch § 2 Absatz 1 und 3 wird klargestellt, daß durch die Generalklausel nicht eine Gesamtzuständigkeit für soziale Angelegenheiten der Mitglieder der Hochschulen für das Sozialwerk begründet wird; staatliche und kommunale Förderungsmaßnahmen bleiben unberührt.

Aus Absatz 2 ergibt sich, daß für die anderen Mitglieder der Hochschulen — andere Mitglieder sind alle Mitglieder der Hochschulen außer den Studenten — kein Zwang zur Benutzung der Einrichtungen des Sozialwerks besteht. Ihnen wird nur die Möglichkeit gegeben, sie zu nutzen. Die Berechtigung für die Benutzung der Einrichtungen ergibt sich aus § 14 Absatz 2 Satz 3.

Der in Absatz 3 gemachte Vorbehalt ist erforderlich, weil die Bediensteten der Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen Anspruch auf soziale Förderung durch die Freie Hansestadt Bremen als Arbeitgeberin haben. Sie können gegenüber anderen bremischen Bediensteten nicht bevorzugt werden.

Absatz 4 stellt fest, daß dem Sozialwerk Auftragsangelegenheiten übertragen werden können. Hierzu gehört z.B. die Ausbildungsförderung. Diese Auftragsangelegenheiten sollen gegen Kostenerstattung übertragen werden (§ 13 Nr. 4).

Zu § 3 (Umfang der Selbstverwaltung):

Das Sozialwerk hat nach Absatz 1 das Recht und die Pflicht, alle sich aus dem in § 2 Absatz 1 genannten Auftrag ergebenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit und grundsätzlich auch durch eigene Organe zu erfüllen. Der Umfang dieses Selbstverwaltungsrechts gemäß Absatz 1 ist lediglich durch die Gesetze und durch die Aufsicht gemäß Absatz 2 beschränkt.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 kann der Senat der Freien Hansestadt Bremen bestimmen, daß das Sozialwerk sich bei der Erledigung bestimmter Aufgaben der Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu bedienen hat. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß bei dem Sozialwerk aufwendige Einrichtungen geschaffen werden, obwohl leistungsfähige Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung stehen.

Absatz 2 bestimmt, daß das Sozialwerk in eigenen Angelegenheiten nur der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen untersteht und nicht einer allgemeinen Staatsaufsicht, die Rechtsaufsicht und Fachaufsicht umfaßt. Das Sozialwerk unterliegt der allgemeinen Staatsaufsicht nur bei Auftragsangelegenheiten. Da die Auftragsangelegenheiten nicht nur aus dem Bildungsressort zu kommen brauchen, ist bei Auftragsangelegenheiten die allgemeine Aufsicht des zuständigen Senatsmitglieds zu begründen. Die Aufsicht ist das Korrelat zur Selbstverwaltung. Aus der Übertragung öffentlicher Aufgaben auf das Sozialwerk als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts folgen das Recht und die Pflicht des Staates dafür zu sorgen, daß das Sozialwerk die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Die Rechtsaufsicht erfaßt zwar den gesamten Sozialwerksbereich sie gestattet aber eine unmittelbare Einwirkung auf die Selbstverwaltung nur insoweit, als dieser die seinem Ermessen durch das Recht gesetzten Schranken überschreitet. Die Rechtsaufsicht hat die Aufgabe, die Selbstverwaltung des Sozialwerks zu beobachten und ggf. zu berichtigen (Beobachtungs- und Berichtigungsfunktion).

Das Sozialwerk hat nach Absatz 3 das Recht, sich eine Satzung zu geben. Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzung ist die Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen. Das Sozialwerk wird in seiner Satzung in erster Linie die Gegenstände zu regeln haben, deren Regelung in diesem Gesetz der Satzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Zu § 4 (Rechtsstellung der Bediensteten):

Diese Vorschrift bestimmt, daß die Sozialwerksbediensteten im Dienst der Freien Hansestadt Bremen stehen. Bei der Einstellung der Bediensteten hat das Sozialwerk ein Vorschlagsrecht. Für die Bediensteten gelten die einschlägigen beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen der Freien Hansestadt Bremen, sie genießen alle Vorteile des öffentlichen Dienstes. Entsprechend den Gegebenheiten des Sozialwerks muß durch Verwaltungsregelung eine schnelle und reibungslose Behandlung der Personalvorgänge der Sozialwerksbediensteten sichergestellt werden. Die Hochschulen haben vorgeschlagen, daß dem Sozialwerk als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts auch die Dienstherrenfähigkeit verliehen wird. Diesem Vorschlag ist nicht gefolgt worden. Es wird eine Gleichbehandlung aller bremischen Bediensteten angestrebt. Für eine unterschiedliche Behandlung sind keine zwingenden Gründe ersichtlich.

Zu § 5 (Organe):

Dieses Gesetz ist in erster Linie ein Organisationsgesetz, dessen Regelungen sicherstellen sollen, daß das Sozialwerk seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann. Anstalten des öffentlichen Rechts handeln durch ihre Organe. Die Organe des Sozialwerks sind in dieser Bestimmung abschließend aufgeführt. Diese Organe nehmen die dem Sozialwerk obliegenden Aufgaben wahr.

Es wurde von einigen Vertretern der Studenten angeregt, außer dem Vorstand und Verwaltungsrat noch eine Vertreterversammlung einzurichten. Hiervon ist abgesehen worden, da der Verwaltungsrat schon die Funktion einer Vertreterversammlung hat und eine weitere Vertreterversammlung nicht sinnvoll ist. Nach Errichtung der Gesamthochschule wird zu prüfen sein, ob nicht zwei Organe (Vorstand und Geschäftsführer) ausreichend sind.

Zu § 6 (Zusammensetzung des Verwaltungsrats):

Nach Absatz 1 sind im Verwaltungsrat alle bremischen Hochschulen, alle Mitglieder der bremischen Hochschulen und die Bediensteten des Sozialwerks vertreten. Aus Mitbestimmungsgründen ist es geboten, daß die Bediensteten des Sozialwerks — ebenso wie die Bediensteten der Hochschulen in den Organen der Hochschulen — in den Organen des Sozialwerks repräsentiert sind. Das Verhältnis von Studenten zu den Bediensteten der Hochschulen und zu den Bediensteten des Sozialwerks beträgt 6:5:1. Diese Regelung wurde getroffen, nachdem ein Verhältnis von 3:3:1 von den Hochschulen abgelehnt und unter Hinweis auf die Studentenwerke in anderen Bundesländern gefordert worden war, daß die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats Studenten sein sollen. Diese Beteiligung der Studenten wird durch die neue Regelung sichergestellt. Das augenblickliche Verhältnis von Studenten zu den Bediensteten der Hochschulen und zu den Bediensteten des Sozialwerks würde 14 Studenten — 11 Bedienstеten der Hochschulen, 3 Sozialwerksbediensteten — betragen. Das Verhältnis von 6:5:1 gewährleistet, daß eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrats wegen Übergröße ausgeschlossen ist. Der Verwaltungsrat kann aber auch nicht zahlenmäßig kleiner gestaltet werden, da alle sieben Hochschulen vertreten sein müssen.

Die Hochschulen sind nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend ihrer Größe vertreten. Als Grenze wurden jeweils eintausend Studenten angenommen. Die Universität Bremen muß im Verwaltungsrat entsprechend ihrer späteren Größe vertreten sein. Sie befindet sich gegenwärtig im Aufbau, wird aber in Kürze die größte bremische Hochschule sein. Da die wichtigsten Entscheidungen hinsichtlich des Sozialwerks während des Aufbaus der Universität getroffen werden, erscheint es zweckmäßig und erforderlich, sie bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechend ihrer späteren Größe im Verwaltungsrat vertreten sein zu lassen. Die Fachhochschulen haben sich gegen eine Entsendung von sechs Studenten der Universität gewandt. Nach ihrer Ansicht bestehe zwischen den Hochschulen eine Gleichrangigkeit und bei einer Mehrheit der Universität könnten Entscheidungen hinsichtlich des Sozialwerks gegen eventuelle Interessen der Fachhochschulen getroffen werden. Diesen Befürchtungen der Fachhochschulen wird nicht beigetreten. Eine Verringerung der Vertreter der Universität ist aus den oben aufgezeigten Gründen nicht angebracht.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Vertreter der einzelnen Gruppen nur von ihrer Gruppe gewählt werden. Aus Kontinuitätsgründen ist in Absatz 3 eine Amtszeit von zwei Jahren für die Mitglieder des Verwaltungsrats festgesetzt worden. Da die studentischen Mitglieder unter Umständen eine so lange Zeit im Verwaltungsrat aus Studiumsgründen nicht verbleiben können, kann in der Satzung eine andere Regelung getroffen werden. Diese Regelung entspricht der Regelung in § 8 Absatz 2.

Absatz 4 zählt die Gründe einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat abschließend auf. Damit jede Hochschule und jede Gruppe der Hochschulen im Verwaltungsrat vertreten ist, ist das Aufrücken von Ersatzmitgliedern vorgesehen.

Zu § 7 (Aufgaben des Verwaltungsrats):

Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind abschließend aufgezählt. Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Beitrags- und Gebührenordnungen bedürfen nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 auch der Beschlußfassung durch den Vorstand.

Da die Aufgaben des Verwaltungsrats abschließend aufgezählt sind, können weitere Aufgaben dem Verwaltungsrat nur ausdrücklich durch Satzung übertragen werden. Die gleiche Regelung gilt auch für die Aufgaben des Vorstands (§ 9 Absatz 2).

Da durch die Tätigkeit im Verwaltungsrat eine erhebliche Arbeitsbelastung denkbar ist, die zu einem Konflikt mit den hauptamtlichen Dienstaufgaben oder dem Studium führen kann, haben die Hochschulen vorgeschlagen, daß ein Ausgleich durch Entschädigung für diese Tätigkeit zu schaffen sei. Eine dementsprechende Regelung ist aber nicht hier im Gesetz zu treffen, sondern muß dem Sozialwerk vorbehalten bleiben. Es bestehen keine Bedenken, wenn eine Entschädigung aus den Beiträgen der Mitglieder der Hochschulen (§ 13 Nr. 2) gezahlt wird.

Zu § 8 (Zusammensetzung des Vorstands):

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Das Verhältnis von Studenten zu Mitgliedern der Hochschulen und zu Bediensteten des Sozialwerks beträgt 2:2:1. Gegen die Vertretung von Bediensteten des Sozialwerks im Vorstand ist vorgebracht worden, daß dies unzweckmäßig sei, da der Vorstand das Organ ist, das die Geschäftsführung des Sozialwerks überwacht. Im Rahmen der Mitbestimmung ist es aber angezeigt, daß auch Bedienstete des Sozialwerks im Vorstand vertreten sind.

Nach Absatz 2 ist die Amtszeit der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre festgesetzt. Die Möglichkeit der Einschränkung dieser Amtszeit durch Satzung auf ein Jahr ist vorgesehen, da Studenten Mitglieder des Vorstands sind und es ihnen aus Studiumsgründen versagt sein kann, zwei Jahre in diesem Organ mitzuarbeiten. Diese Regelung entspricht der des § 6 Absatz 3.
Die Abwahl des Vorstands nach Absatz 3 ist nur möglich, wenn der Vorstand in seiner Gesamtheit abgewählt und gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine solche Regelung soll verhindern, daß nur einzelne Mitglieder abgewählt werden.

Nach Absatz 5 nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und bereitet diese vor. Da der Geschäftsführer hauptamtlich seine Tätigkeit ausübt, ist er die geeignete Person, diese Sitzungen vorzubereiten. Einem Vorstandsmitglied ist eine solche Arbeit wegen des erheblichen Zeitaufwands kaum möglich. Da der Geschäftsführer die Geschäfte des Sozialwerks in eigener Verantwortung führt, ist es zweckmäßig, daß er kein Stimmrecht im Vorstand, sondern nur das Recht hat, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Zu § 9 (Aufgaben des Vorstands):

Die Aufgaben des Vorstands sind abschließend aufgezählt. Ebenso wie in § 7 Absatz 2 kann auch in diesem Fall eine Erweiterung der Aufgaben des Vorstands nur durch Satzung geschehen.

Unter die in Nr. 2 zu beschließenden Geschäfte fallen auch die Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3. In Nr. 3 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß der Vorstand das Vorschlagsrecht in Personalangelegenheiten ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann. Hierdurch kann eine schnelle Erledigung der Personalangelegenheiten sichergestellt werden.

Zu § 10 (Geschäftsführer):

Die Geschäftsführung des Sozialwerks obliegt einem Geschäftsführer. Um klare Verantwortlichkeit herzustellen, soll die Geschäftsführung nicht geteilt werden. Die Aufgaben werden verantwortlich von einem Geschäftsführer wahrgenommen. Der stellvertretende Geschäftsführer ist lediglich sein Vertreter. Die Vertreter einiger Hochschulen haben vorgeschlagen, daß die Geschäftsführung aus zwei Geschäftsführern bestehen solle.

Aus dem Gesichtspunkt der klaren Verantwortlichkeit ist dies aber abzulehnen. In Absatz 5 sind wichtige Aufgaben des Geschäftsführers besonders aufgeführt; sie bestehen darin, dem Vorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes und nach Abschluß des Wirtschaftsjahres den Entwurf der Jahresrechnung und des Jahresberichts rechtzeitig vorzulegen.

Zu § 11 (Zustimmungsbedürftige Geschäfte):

Das Selbstverwaltungsrecht des Sozialwerks wird durch den hier aufgezeigten Katalog beschränkt. Grundsätzlich kann das Sozialwerk alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Rechtsgeschäfte selbst tätigen. Die in dieser Bestimmung genannten Rechtsgeschäfte finanzieller Art und grundsätzlicher Bedeutung, die über die täglichen allgemeinen Rechtsgeschäfte hinausgehen, soll das Sozialwerk dagegen nicht ohne weiteres vornehmen können. Diese Rechtsgeschäfte sollen wegen ihrer Bedeutung an die vorherige Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen gebunden sein. Bei diesem sogenannten Negativkatalog handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Gegen diesen Negativkatalog ist von allen Hochschulen eingewandt worden, daß er zu umfangreich sei und gerade durch den Umfang der hier aufgezählten Rechtsgeschäfte die Autonomie der Anstalt Sozialwerk auf den Gebieten ausgehöhlt würde, in denen sie sich als wirtschaftlich ausgerichtete juristische Person bewegt und wo sie zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben besonders flexibel und schnell handeln muß. Den Forderungen der Hochschulen kann nicht gefolgt werden, da sonst die Verantwortlichkeit des Senats für das Sozialwerk eingeschränkt würde. Im übrigen ist der Katalog gegenüber den in den Hochschulgesetzen enthaltenen Negativkatalogen erheblich geringer und nicht so umfangreich.

Zu § 12 (Gemeinnützigkeit):

Die wirtschaftlichen Einrichtungen des Sozialwerks sollen auf keine Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Diese Bestimmung über die Gemeinnützigkeit des Sozialwerks hat in erster Linie steuerrechtliche Bedeutung. Deshalb soll das Sozialwerk nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetze geführt werden.

Zu § 13 (Finanzierung):

Diese Bestimmung zählt die Einnahmen des Sozialwerks auf. Dabei sind unter Nr. 1 und 2 die eigenen Einnahmen des Sozialwerks aufgeführt. Unter Nr. 3 ist der Zuschuß der Freien Hansestadt Bremen genannt. Durch Nr. 4 soll sichergestellt werden, daß die nach § 2 Absatz 4 übertragenen Auftragsangelegenheiten gegen Kostenerstattung ausgeführt werden.

Zu § 14 (Entgelte, Gebühren und Beiträge):

Das Sozialwerk hat nach Absatz 1 die Entgelte und Gebühren in den von ihm zu erlassenden Gebührenordnungen und die Beiträge in Beitragsordnungen zu regeln. Es handelt sich hierbei um förmliche Ordnungen, die aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich sind.

Da die Hauptaufgabe des Sozialwerks die Förderung der Studenten ist, ist für diese eine zwangsweise Beitragspflicht vorgesehen worden. Die Beitragspflicht der übrigen Mitglieder der Hochschulen besteht erst mit der freiwilligen Inanspruchnahme der Einrichtungen des Sozialwerks. Auch können ihre Beiträge von denen der Studenten unterschiedlich festgesetzt werden. Dies ist notwendig, da die übrigen Mitglieder der Hochschulen Ansprüche auf Förderung im Rahmen ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gegenüber ihrem Dienstherrn haben und somit kaum alle Leistungen des Sozialwerks beanspruchen werden; dieses ist auch durch § 2 Absatz 3 ausgeschlossen. Durch Absatz 3 soll eine Beitreibung der dem Sozialwerk geschuldeten Gebühren und Beiträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens sichergestellt werden.

Zu § 15 (Wirtschaftsführung):

Das Sozialwerk ist ein Wirtschaftsbetrieb. Dieses erfordert, daß sich die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen richten, ein Wirtschaftsplan aufgestellt, die Jahresrechnung und die Wirtschaftsführung von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden muß. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt. Da die Kenntnis des Ergebnisses der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer für den Rechnungshof von Bedeutung ist, ist eine Ausfertigung an diesen zu übersenden.

Zu § 16 (Übergangsbestimmung):

Bedienstete der Universität nehmen bereits jetzt Aufgaben wahr, die später nach Errichtung des Sozialwerks von diesen übernommen werden. Durch Absatz 1 wird bestimmt, daß diese Bediensteten mit Inkrafttreten des Sozialwerksgesetzes Bedienstete des Sozialwerks werden. Entsprechendes muß auch für die Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers gelten. Sind bereits vor Inkrafttreten des Sozialwerksgesetzes der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer bestellt worden, so werden sie mit Inkrafttreten des Sozialwerksgesetzes Geschäftsführer bzw. stellvertretender Geschäftsführer des dann errichteten Sozialwerks.

Das Sozialwerk soll so bald wie möglich die ihm obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Deshalb sind kurze Fristen für die Bildung der Kollegialorgane bestimmt worden.

Um einen Anschluß an den Kalenderjahrrhythmus (vgl. § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 2) zu erhalten, soll die Amtszeit der ersten in den Verwaltungsrat und in den Vorstand gewählten Mitglieder am 31. Dezember 1973 enden.
Da Verfahrensregeln in der Satzung bestimmt werden sollen, es eine Satzung aber in den ersten Monaten des Bestehens des Sozialwerks nicht geben wird, müssen in den Übergangsbestimmungen Verfahrensregelungen bis zum Inkrafttreten der Satzung vorgesehen werden. Diesem Umstand trägt die Regelung in Absatz 3 Rechnung.

Damit das Sozialwerk noch in diesem Jahr seine Arbeit voll aufnehmen kann, ist in Absatz 4 bestimmt worden, daß der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Sozialwerksgesetzes den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1972 zu beschließen hat.

Zu § 17 (Inkrafttreten):

Um eine umgehende Errichtung der Anstalt Sozialwerk sicherzustellen, soll das Sozialwerksgesetz zu dem frühestmöglichen Termin in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen